

## Newsletter 03/2017

---

### Kleinbetragsrechnungen: Erhöhung der Grenze auf 250 €

#### Hintergrund

Für sog. Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) gelten vereinfachte Anforderungen. Während Rechnungen grds. die in § 14 Abs. 4 UStG genannten Pflichtangaben enthalten müssen, um ordnungsgemäß zu sein und das Recht auf Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG) zu eröffnen, müssen Kleinbetragsrechnungen lediglich

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- die Leistungsbeschreibung,
- das Entgelt,
- den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe und
- den anzuwendenden Steuersatz bzw. den Hinweis auf eine Steuerbefreiung

enthalten. Kleinbetragsrechnungen lagen bislang bis zu einem Gesamtbetrag von 150 € vor.

#### Neuerung durch das Bürokratieentlastungsgesetz II

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz II wurde die Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 250 € angehoben. Die Änderung tritt bereits rückwirkend zum 1.1.2017 in Kraft.

#### Praxisauswirkung

Die Anhebung der Grenze führt insbesondere bei Geschäften des täglichen Lebens zu einer erheblichen Erleichterung für Zwecke des Vorsteuerabzugs. Aufgrund der rückwirkenden Anwendungsregelung greift diese Erleichterung bereits für Rechnungen, die seit dem 1.1.2017 empfangen wurden. Selbst wenn diese nicht alle Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthalten, jedoch obige Anforderungen erfüllen, berechtigen sie zum Vorsteuerabzug.



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)

## Newsletter 03/2017

---